

**5. Änderungssatzung  
der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes  
Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des  
Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003**

Aufgrund der §§ 2, 12 und 14 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Oktober 2019 (GVBl. S. 396), erlässt der Zweckverband Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt (nachfolgend ZWA Saalfeld – Rudolstadt) folgende Änderungssatzung:

**Artikel 1  
Änderungen**

In die Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 wird im § 10 im Absatz 2 nach dem letzten Satz folgender Satz 4 eingefügt:

**§ 10 – Abrechnung, Fälligkeit, Vorauszahlung**

- (2) Ändern sich infolge geänderter Satzung die Gebühren, so werden die für die neuen Gebühren maßgeblichen Bemessungsgrößen zeitanteilig berechnet und als geänderte Vorauszahlung erhoben.

**Artikel 2  
Inkrafttreten**

Die 5. Änderungssatzung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (GS-EWS) des Zweckverbandes Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung für Städte und Gemeinden des Landkreises Saalfeld-Rudolstadt vom 07.10.2003 tritt ab 01.01.2022 in Kraft.